



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Vorfälle mit sogenannten Einsatzfahrtenfilmern

Kleine Anfrage - **KA 8/3189**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 29.09.2025)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Vorfälle mit sogenannten Einsatzfahrtenfilmern

Kleine Anfrage – KA 8/3189

Vorbemerkung des Fragestellers:

In jüngerer Zeit wurde in verschiedenen Bundesländern vermehrt von sogenannten „Einsatzfahrtenfilmern“ berichtet. Dabei handelt es sich um Personen, die Rettungskräfte bereits während der Anfahrt oder unmittelbar am Einsatzort mit Smartphones oder Kameras filmen, oftmals ohne Zustimmung der Betroffenen. Neben der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und möglicher strafbarer Handlungen kann solches Verhalten die Arbeit von Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei behindern und zu gefährlichen Situationen führen.

Auch in Sachsen-Anhalt mehren sich Hinweise aus der Praxis, dass Gaffer- und Filmvorfälle bei Einsätzen zunehmen. Vor diesem Hintergrund ist von öffentlichem Interesse, wie die Landesregierung die aktuelle Lage bewertet, welche statistischen Erkenntnisse vorliegen und welche Maßnahmen ergriffen werden, um Rettungskräfte zu schützen.

Es sei ergänzend erwähnt, dass inzwischen „Presseausweise“ zum Einsatz kommen, um zur Einsatzstelle vordringen zu können und dort detaillierte Filmaufnahmen zu fertigen, die anschließend auf diversen Medien veröffentlicht werden. Hierbei werden auch Einsatzszenarien von schweren Unfällen aus nächster Nähe aufgenommen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Wie viele registrierte Vorfälle gab es in den Jahren 2023, 2024 und 2025 (aufgeschlüsselt nach Monaten), bei denen Personen in Sachsen-Anhalt Rettungskräfte während der Anfahrt oder am Einsatzort gefilmt oder anderweitig behindert haben?

Frage 2:

In wie vielen dieser Fälle kam es zu strafrechtlichen Ermittlungen und in wie vielen zu einer Anklage bzw. Verurteilung?

Frage 3:

Welche Straftatbestände oder Ordnungswidrigkeiten wurden in diesem Zusammenhang in Sachsen-Anhalt typischerweise angewendet (z. B. § 201a StGB, § 323c StGB, § 115 StGB)?

Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Handlungen im Sinne der Fragestellung können vornehmlich Straftatbestände des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen nach den §§ 113, 115 Strafgesetzbuch (StGB), des Tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen nach den §§ 114, 115 StGB, der Unterlassenen Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen nach § 323c StGB, der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen nach § 201a StGB sowie nach dem Kunsturheberrechtsgesetz darstellen. In der Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Landes Sachsen-Anhalt werden nach den bundeseinheitlichen Richtlinien zur Führung der PKS alle der Polizei bekannt gewordenen Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche erfasst. Eine statistische Erfassung von Modus Operandi im Sinne der Fragestellung erfolgt in der PKS nicht.

Für eine sehr eingeschränkt valide Beantwortung der Fragen 1 bis 3 wären daher alle in der PKS erfassten vorgenannten Straftaten auszuwerten. In der PKS des Landes Sachsen-Anhalt wurden für den Zeitraum 2023 und 2024 sowie für das laufende

Kalenderjahr, bis zum Stichtag 31. August 2025, insgesamt 5.151 vorgenannte Straftaten erfasst, welche möglicherweise im Sachzusammenhang stehen könnten.

Für eine sehr eingeschränkt valide Beantwortung der Fragen müsste jeder Einzelvorgang der 5.151 recherchierten Straftaten händisch ausgewertet und geprüft werden, ob diese der Fragestellung inhaltlich zugeordnet werden können und somit der Ergebnismenge insgesamt zu allen angefragten Aspekten zuzurechnen sind.

Auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts erscheint der zur vollständigen Beantwortung der Fragen erforderliche Aufwand innerhalb der für die Beantwortung der Fragen zur Verfügung stehenden Frist nicht verhältnismäßig und unzumutbar. Die händische Auswertung würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten bei der Landespolizei und den Staatsanwaltschaften, die für laufende Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Landesregierung kam bei der Abwägung des parlamentarischen Fragerechts einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden andererseits daher zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Fragen unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Landespolizei und der Justiz nicht zu leisten ist.

Frage 4:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob diese Personen wiederholt oder organisiert auftreten (z. B. gezieltes Anfahren von Einsatzstellen zwecks Filmaufnahmen)?

Antwort auf Frage 4:

Der Landespolizei sind in ihren jeweils örtlich zuständigen Polizeiinspektionen vereinzelt Personen bekannt, welche schon mehrfach an Einsatzorten – insbesondere mit Brandereignissen – angetroffen worden sind. Teilweise bezeichnet sich dieser Personenkreis in den sozialen Medien selbst als Einsatzfahrtenfilmer.

Frage 5:

Welche Anforderungen müssen sogenannte Presseausweise haben, damit sich Personen Zutritt zum Einsatzgeschehen verschaffen dürfen?

Antwort auf Frage 5:

Der Presseausweis dient den Einsatzkräften als Orientierungshilfe zur Identifizierung von Medienvertreterinnen und -vertretern, entfaltet jedoch keine Rechtswirkung im Sinne eines automatischen Zutrittsrechts. Dieses wird durch Schutzgüter wie die Wahrung von Persönlichkeitsrechten Geschädigter, der Schutz der eingesetzten Kräfte sowie die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben Dritter begrenzt. Über den konkreten Zugang zu Einsatzorten und die Art der Informationsgewährung entscheidet daher die jeweils zuständige Einsatzleitung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens vor Ort.

Frage 6:

Gibt es für die Führungskräfte der Feuerwehren klare Richtlinien, die Auskunft über folgende Fragen geben? Bitte diese Fragen hier erläutern:

Frage 6 a:

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Einsätze der Feuerwehren gefilmt werden?

Antwort auf die Fragen 6 und 6 a:

Die Fragen 6 und 6 a werden zusammenhängend beantwortet.

Grundsätzlich ist es gestattet, in der Öffentlichkeit Filmaufnahmen bei laufenden Feuerwehreinsätzen zu machen. Es ist jedoch ein einsatztaktisch vorrangiges Ziel, dass die filmenden Personen den Einsatz in keiner Weise behindern dürfen. Deswegen gehört das Sichern der Einsatzstelle zu den ersten Maßnahmen nach Eintreffen der Feuerwehr an der Einsatzstelle. Gesichert wird gegen die Gefahren der Einsatzstelle (Gefahrenbereich) sowie gegen Personen, die den Einsatz behindern könnten, allgemein als Störer bezeichnet (Absperrbereich). Nach § 25 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) ist jedermann verpflichtet, die Sicherungsmaßnahmen zu befolgen, die der Einsatzleiter der Feuerwehr anordnet, um am Einsatzort ungehindert tätig sein zu können. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG und kann mit einem Ordnungsgeld von bis zu 25.000 Euro belegt werden.

Darüber hinaus geltende Vorschriften können weitergehende einschränkende Wirkung haben. Hier sind z. B. zu nennen:

- das Persönlichkeits- und Datenschutzrecht, z. B. das Recht am eigenen Bild der dargestellten Personen oder
- das Urheberrecht.

Der Umgang mit Filmaufnahmen am Einsatzort ist Gegenstand der Ausbildung.

Frage 6 b:

Bis wohin dürfen Personen an die Einsatzstelle heran, um zu filmen?

Antwort auf Frage 6 b:

Die Größe und Lage des Absperrbereiches legt der Einsatzleiter nach den örtlichen Gegebenheiten und der Art des Einsatzes fest.

Frage 6 c:

Darf generell jedermann Einsätze filmen oder welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Antwort auf Frage 6 c:

Es gibt keine rechtliche Grundlage für Feuerwehreinsatzkräfte, nicht am Einsatz beteiligte Personen, die sich außerhalb des Absperrbereiches befinden, am Filmen von Einsätzen der Feuerwehr zu hindern. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 6 und 6 a verwiesen.

Frage 6 d:

Welche Befugnis bzw. Möglichkeit hat die Feuerwehr konkret, um das Filmen zu unterbinden bzw. unter welchen Voraussetzungen können Einsatzbereiche vor Filmaufnahmen geschützt werden?

Antwort auf Frage 6 d:

Auf die Antworten auf die Fragen 6 a bis 6 c wird verwiesen.

Darüber hinaus kann das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) ergänzend zur Anwendung kommen. Nach § 36 Abs. 1 SOG LSA können durch die Sicherheitsbehörden und die Polizei Platzverweise gegen

Personen ausgesprochen werden, die den Einsatz der Feuerwehr behindern. Das Filmen von Einsatzkräften und/oder Unfallopfern bzw. Betroffenen während der Durchführung von z. B. Maßnahmen zur Menschenrettung bei einem Verkehrsunfall kann eine erhebliche Behinderung des Einsatzes darstellen und somit einen Platzverweis rechtfertigen, der bei Erfordernis und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 58 SOG LSA durchgesetzt werden kann.

Frage 7:

Welche Maßnahmen werden seitens der Landespolizei, der Rettungsdienste und der Kommunen ergriffen, um derartigen Vorfällen vorzubeugen bzw. diese zu unterbinden?

Antwort auf Frage 7:

Zur Verhinderung und Bekämpfung von Vorfällen mit Einsatzfilmern werden sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen durch die Landespolizei veranlasst. Zu diesen gehören beispielhaft u. a.:

- verkehrslenkende Maßnahmen zur gezielten Umleitung des Verkehrs. Dies dient sowohl dem Schutz der Unfallopfer als auch der ungehinderten Arbeit der Einsatzkräfte.
- Sichtschutz: Mobile Sichtschutzwände werden zur Sichtbehinderung und dem Verhindern der Möglichkeit von Bildaufnahmen durch Kräfte der Feuerwehr im Bedarfsfall zum Einsatz gebracht.
- Absperrungen: Bei schweren Verkehrsunfällen wird der Einsatzort weiträumig abgesperrt, um Unfallopfer und Rettungskräfte u. a. vor neugierigen Passanten zu schützen. Zum Teil muss hierfür zusätzlich benötigtes Personal eingesetzt werden.
- Ansprache und/oder Platzverweise: Gaffer werden direkt angesprochen und aufgefordert die Unfallstelle zu verlassen. Bei Uneinsichtigkeit oder Nichtbefolgen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.
- Beschlagnahme von Multimediageräten: In besonders schwer gelagerten Fällen, etwa wenn Personen unberechtigt Unfallopfer filmen, wurden und werden diese Geräte als Beweismittel zu Strafanzeigen nach § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen – beschlagnahmt.

Zusätzlich werden Presseausweise geprüft und Personalien erhoben, um akkreditieren Journalisten den Zugang zu Einsatzstellen zu ermöglichen und gleichzeitig unberechtigtes Dokumentieren zu verhindern.

Die polizeilichen Einsatzkräfte werden im Rahmen der Aus- und Fortbildung regelmäßig über die einschlägige Rechtslage unterrichtet und gewährleistet – auch unter Hinzuziehung speziell geschulter Kräfte (z. B. der Pressestelle) – die Umsetzung der Auskunftspflicht unter Beachtung einer sicheren und professionellen Einsatzbewältigung.

Erkenntnisse bezogen auf die Gemeinden als Träger der Feuerwehren liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 8:

Plant die Landesregierung gesetzgeberische oder organisatorische Initiativen, um Einsatzkräfte wirksamer vor Behinderungen und unerlaubten Filmaufnahmen zu schützen?

Antwort auf Frage 8:

Nein.

Frage 9:

Wie bewertet die Landesregierung die Gefahr, dass Einsatzfahrtenfilmer nicht nur die Arbeit der Rettungskräfte beeinträchtigen, sondern auch die psychische Belastung für Opfer, Angehörige und Einsatzkräfte erhöhen?

Antwort auf Frage 9:

Der Landesregierung ist bewusst, dass die Arbeit der Rettungskräfte durch Störer wie filmende Personen erheblich beeinträchtigt werden und daraus auch eine erhöhte psychische Belastung aller Einsatzbeteiligten resultieren kann. Dem können die Einsatzkräfte der Feuerwehr effektiv entgegenwirken, indem sie Einsatzstellen weiträumig und deutlich erkennbar absperren sowie im Zusammenwirken mit der Polizei die Befugnisse und Ermächtigungen aus dem BrSchG und dem SOG LSA konsequent durchsetzen. Die Thematik ist zudem seit vielen Jahren Gegenstand der Führungsausbildung am Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge.